

Bekanntmachung
der geltenden Fassung des Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Vom 28. Februar 2003

Gl.-Nr.: 2020-14
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

Änderungsdaten:

1. geänd. (Ges. v. 12.12.2003, GVOBl. S. 667)

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

Eingangsformel:

Aufgrund von § 326 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der ab 1. April 2003 geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 30. März 1974 in Kraft getreten.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 381),
2. den am 15. November 1996 in Kraft getretenen Artikel 67 der Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652),
3. den am 30. September 1999 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom

19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) und
4. a) den am 5. Juli 2002 in Kraft getretenen Artikel 4 Nr. 5, 8 bis 10, 12 und
b) den am 1. April 2003 in Kraft tretenden Artikel 4 Nr. 1 bis 4, 6, 7 und 11

des Gesetzes vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126)

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

Inhaltsverzeichnis:

	§§
Erster Teil Grundsätze und Formen kommunaler Zusammenarbeit	1
Zweiter Teil Der Zweckverband	2 - 17 b
Dritter Teil Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung	18, 19
Vierter Teil Die Verwaltungsgemeinschaft	19 a
Fünfter Teil Aufsicht	20, 21
Sechster Teil Übergangs- und Schlussvorschriften	22, 23

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

Erster Teil
Grundsätze und Formen kommunaler Zusammenarbeit

§ 1

(1) Zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die über die Grenzen von Gemeinden, Ämtern und Kreisen hinauswirken, haben die beteiligten Körperschaften zusammenzuarbeiten.

(2) Der gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen neben den kommunal-verfassungsrechtlich geordneten Formen der kommunalen Zusammenarbeit Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Verwaltungsgemeinschaften. Vorschriften über besondere Formen kommunaler Zusammenarbeit bleiben unberührt.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

Zweiter Teil
Der Zweckverband

§ 2

Aufgaben und Verbandsmitglieder

(1) Gemeinden, Ämter und Kreise können sich zu Zweckverbänden zusammenschließen und ihnen einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen. Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung können Zweckverbänden nur mit Zustimmung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher oder Landrätinnen und Landräte der betroffenen Gemeinden, Ämter oder Kreise übertragen werden.

(2) Neben Gemeinden, Ämtern oder Kreisen können auch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Verbandsmitglieder sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts Verbandsmitglieder sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

(3) Zweckverbände dürfen nicht gebildet werden, soweit Gemeinden dem Amt nach

§ 5 Abs. 1 der Amtsordnung Aufgaben übertragen können.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

§ 3
Aufgabenübertragung

(1) Das Recht und die Pflicht der an einem Zweckverband beteiligten Gemeinden, Ämter und Kreise zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die dem Zweckverband übertragen sind, gehen einschließlich des Satzungs- und Ordnungsrechts auf den Zweckverband über. Die Verbandssatzung kann das Recht, für alle oder bestimmte Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen zu erlassen, ausschließen.

(2) Bestehende Mitgliedschaften oder Beteiligungen der Gemeinden, Ämter und Kreise in oder an Unternehmen und Verbänden, die der gleichen oder einer ähnlichen Aufgabe dienen wie der Zweckverband, bleiben unberührt. Hat nach der Verbandssatzung der Zweckverband anzustreben, solche Mitgliedschaften oder Beteiligungen anstelle seiner Verbandsmitglieder zu übernehmen, so sind die einzelnen Verbandsmitglieder zu den erforderlichen Rechtshandlungen verpflichtet.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

§ 4
Rechtsnatur

Der Zweckverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis: 4.7.2002

§ 5
Errichtung des Zweckverbands, Verbandssatzung

(1) Der Zweckverband wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten errichtet.

(2) Die Verfassung des Zweckverbands soll entsprechend seiner Aufgabenstellung ausgestaltet sein.

(3) Die Verbandsmitglieder vereinbaren eine Verbandssatzung, die der Zweckverband erlässt.

(4) Die Verbandssatzung muss bestimmen

1. den Namen und Sitz des Zweckverbands,
2. die Aufgaben,
3. die Verbandsmitglieder und ihr Stimmrecht,
4. die Organe des Zweckverbands,
5. die Zahl und Amtszeit der Mitglieder der Verbandsorgane,
6. das Nähere der örtlichen Bekanntmachung,
7. die Entschädigung im Rahmen der nach § 13 Abs. 5 erlassenen Verordnung,
8. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben,
9. das Verfahren bei Ausscheiden eines Verbandsmitglieds und die Auseinandersetzung bei Aufhebung des Verbands.

(5) Der öffentlich-rechtliche Vertrag und die Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt oder zulässt, gelten für den Zweckverband die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, insbesondere folgende Vorschriften der Gemeindeordnung, wobei an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsversammlung und an die Stelle der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin oder des

Bürgermeisters die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher tritt:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2	(Satzungen),
§ 12 Abs. 1	(Dienstsiegel),
§ 16 a	(Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner),
§ 16 c	(Einwohnerfragestunde, Anhörung),
§ 16 e	(Anregungen und Beschwerden),
§ 17 Abs. 2 und 3	(Anschluss- und Benutzungszwang),
§ 18	(Öffentliche Einrichtungen),
§§ 19 bis 23	(Ehrenamt, ehrenamtliche Tätigkeit),
§ 24	(Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen),
§ 24 a	(Kündigungsschutz, Freizeitgewährung),
§ 25	(Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen),
§ 27 Abs. 2 und 4	(Unterrichtung der Gemeindevertretung, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Stellvertretenden),
§ 29	(Zuständigkeit bei Interessenwiderstreit),
§ 30	(Kontrollrecht),
§ 32 Abs. 3 und 4	(Rechte und Pflichten der Gemeindevertreterinnen und -vertreter),
§ 33 Abs. 5 bis 7	(Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung),
§ 34	(Einberufung, Geschäftsordnung),
§ 35	(Öffentlichkeit von Sitzungen)
§ 36	(Rechte und Pflichten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in den Sitzungen der Gemeindevertretung),
§ 37	(Verhandlungsleitung),
§ 38	(Beschlussfähigkeit),
§ 39	(Beschlussfassung),

§ 40 Abs. 1 bis 3	(Wahlen),
§ 40 a	(Abberufung),
§ 41	(Niederschrift),
§ 42	(Ordnung in Sitzungen),
§§ 43 und 47	(Widerspruch gegen Beschlüsse),
§ 45	(Aufgaben und Einrichtung der Ausschüsse) und
§ 46 Abs. 2, 3, 5 bis 8, 10 und 11	(Mitglieder und Geschäftsordnung der Ausschüsse).

(7) Stehen einem Verbandsmitglied nach der Verbandssatzung mehrere Stimmen zu, tritt für die Berechnung von Mehrheiten die Zahl der Stimmen an die Stelle der Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 667

gültig von: 5.7.2002 gültig bis:

§ 5
Errichtung des Zweckverbands, Verbandssatzung

(1) Der Zweckverband wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten errichtet.

(2) Die Verfassung des Zweckverbands soll entsprechend seiner Aufgabenstellung ausgestaltet sein.

(3) Die Verbandsmitglieder vereinbaren eine Verbandssatzung, die der Zweckverband erlässt.

(4) Die Verbandssatzung muss bestimmen

1. den Namen und Sitz des Zweckverbands,

2. die Aufgaben,

3. die Verbandsmitglieder und ihr Stimmrecht,

4. die Organe des Zweckverbands,

5. die Zahl und Amtszeit der Mitglieder der Verbandsorgane,

6. das Nähere der örtlichen Bekanntmachung,

7. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben,

8. das Verfahren bei Ausscheiden eines Verbandsmitglieds und die Auseinandersetzung bei Aufhebung des Verbands.

(5) Der öffentlich-rechtliche Vertrag und die Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt oder zulässt, gelten für den Zweckverband die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, insbesondere folgende Vorschriften der Gemeindeordnung, wobei an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsversammlung und an die Stelle der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher tritt:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2	(Satzungen),
§ 12 Abs. 1	(Dienstsiegel),
§ 16 a	(Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner),
§ 16 c	(Einwohnerfragestunde, Anhörung),
§ 16 e	(Anregungen und Beschwerden),
§ 17 Abs. 2 und 3	(Anschluss- und Benutzungszwang),
§ 18	(Öffentliche Einrichtungen),
§§ 19 bis 23	(Ehrenamt, ehrenamtliche Tätigkeit),
§ 24	(Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen),
§ 24 a	(Kündigungsschutz, Freizeitgewährung),
§ 25	(Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen),
§ 27 Abs. 2 und 4	(Unterrichtung der Gemeindevertretung, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Stellvertretenden),
§ 29	(Zuständigkeit bei Interessenwiderstreit),
§ 30	(Kontrollrecht),
§ 32 Abs. 3 und 4	(Rechte und Pflichten der Gemeindevertreterinnen und -vertreter),
§ 33 Abs. 5 bis 7	(Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung),
§ 34	(Einberufung, Geschäftsordnung),

§ 35	(Öffentlichkeit von Sitzungen)
§ 36	(Rechte und Pflichten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in den Sitzungen der Gemeindevertretung),
§ 37	(Verhandlungsleitung),
§ 38	(Beschlussfähigkeit),
§ 39	(Beschlussfassung),
§ 40 Abs. 1 bis 3	(Wahlen),
§ 40 a	(Abberufung),
§ 41	(Niederschrift),
§ 42	(Ordnung in Sitzungen),
§§ 43 und 47	(Widerspruch gegen Beschlüsse),
§ 45	(Aufgaben und Einrichtung der Ausschüsse) und
§ 46 Abs. 2, 3, 5 bis 8, 10 und 11	(Mitglieder und Geschäftsordnung der Ausschüsse).

(7) Stehen einem Verbandsmitglied nach der Verbandssatzung mehrere Stimmen zu, tritt für die Berechnung von Mehrheiten die Zahl der Stimmen an die Stelle der Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

§ 6
Ausgleich

Neben der Verbandssatzung können die Beteiligten schriftlich vereinbaren, dass Vorteile und Nachteile, die sich für sie aus der Bildung des Zweckverbands oder späteren Veränderungen ergeben, ausgeglichen werden.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

§ 7
Pflichtverband und Pflichtanschluss

Die Aufsichtsbehörde kann Gemeinden, Ämter und Kreise zur gemeinsamen Erfüllung einzelner Aufgaben, die ihnen durch Gesetz übertragen worden sind, zu einem Zweckverband zusammenschließen (Pflichtverband) oder einem bestehenden Zweckverband anschließen (Pflichtanschluss), wenn die Betroffenen allein nicht in der Lage sind, die Aufgabe wahrzunehmen. Vor der Entscheidung hat die Aufsichtsbehörde den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. § 5 Abs. 2 bis 7 und § 6 gelten entsprechend. Vereinbaren die Beteiligten nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Verbandssatzung, so erlässt sie die Aufsichtsbehörde.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

§ 8
Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

§ 9
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern sowie Landrätinnen und Landräten der verbandsangehörigen Gemeinden, Ämter und Kreise sowie den Vertreterinnen und Vertretern anderer Verbandsmitglieder. Die Verbandssatzung kann anstelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Stadträtin oder einen Stadtrat mit einem bestimmten Sachgebiet zur Vertreterin oder zum Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung bestimmen. Die Verbandsmitglieder können nach Maßgabe der Verbandssatzung weitere Vertreterinnen und Vertreter entsenden.

(2) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Die Wahl muss binnen 80 Tagen nach dem Tag der Gemeinde- und Kreiswahl durchgeführt werden. Für die Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und Kreise gelten § 46 Abs. 1 und § 40 der Gemeindeordnung entsprechend. Wird die Wahl nach § 40 Abs. 4 der Gemeindeordnung durchgeführt, so wird die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche

Bürgermeister auf den Wahlvorschlag der Fraktion angerechnet, der sie oder er im Zeitpunkt der Wahl angehört.

(3) Für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter können Stellvertretende gewählt werden. Die Verbandssatzung bestimmt die Zahl der Stellvertretenden und die Art der Vertretung.

(4) Scheidet eine oder einer von mehreren weiteren Vertreterinnen und Vertretern eines Verbandsmitglieds aus der Verbandsversammlung aus, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung gewählt; jede Fraktion kann verlangen, dass alle Wahlstellen von weiteren Vertreterinnen und Vertretern neu besetzt werden; in diesem Fall verlieren die weiteren Vertreterinnen und Vertreter zu Beginn der nächsten Sitzung der Vertretungskörperschaft ihre Wahlstellen. Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht, wenn die Wahlstelle einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters frei wird. Wer freiwillig ausscheidet, kann in die Verbandsversammlung nicht wieder gewählt werden.

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter anderer Verbandsmitglieder (§ 2 Abs. 2) werden für dieselbe Zeit in die Verbandsversammlung entsandt wie die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und Kreise.

(6) Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertreterinnen und Vertretern in der Verbandsversammlung in folgenden Angelegenheiten Weisungen erteilen:

1. Wahlen zu den Verbandsorganen,
2. Bestellung einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers,
3. Änderung der Verbandssatzung,
4. Beratung der Jahresrechnung,
5. Festsetzung von Umlagen und Stammkapital.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger weiter aus.

(7) Die Verbandsversammlung wird spätestens zum 90. Tag nach der Gemeinde- und Kreiswahl einberufen. Im Übrigen ist sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.

(8) Zu ihrer ersten Sitzung nach der Errichtung des Zweckverbands wird die Verbandsversammlung durch die Aufsichtsbehörde einberufen. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden die Stellvertretenden.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

§ 10
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung. Sie kann die Entscheidung auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, den Hauptausschuss oder Ausschüsse übertragen; die Übertragungsbefugnis ist in entsprechender Anwendung des § 28 der Gemeindeordnung beschränkt.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

§ 11
Gesetzliche Vertretung

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Zweckverbands.

(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, für deren oder dessen Vertretung § 12 Abs. 1 gilt, handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Die im Rahmen dieser Vollmacht abgegebenen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands einen in der Verbandssatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

§ 12
Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher, Hauptausschuss

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und nach näherer Regelung in der Verbandssatzung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertretende; § 33 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 57 e Abs. 2 und 4 sowie § 58 der Gemeindeordnung gelten entsprechend. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder -beamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Verwaltung des Zweckverbands nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und führt sie durch. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Soweit der Zweckverband Träger von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist, ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde für deren Durchführung verantwortlich. Für Verordnungen des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes über Amtsverordnungen entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 und 6 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(4) Die Verbandssatzung soll die Bildung eines Hauptausschusses nur vorsehen, wenn dies nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist. Die Verbandssatzung kann für den Hauptausschuss eine andere Bezeichnung vorsehen.

(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses. Die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses wird durch die Verbandssatzung geregelt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.

(6) Der Hauptausschuss hat auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken und die Verbandsverwaltung zu überwachen; in diesem Rahmen kann er die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen. Im Übrigen gilt § 46 Abs. 5, 7, 8, 10 und 11 der Gemeindeordnung entsprechend.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

§ 13

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Wenn dies nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann die Verbandssatzung die Bestellung einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers und deren oder dessen Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vorsehen. Zur hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder zum hauptamtlichen Verbandsvorsteher kann nur bestellt werden, wer die für sein Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Amtszeit beträgt mindestens sechs und höchstens acht Jahre. Die Verbandssatzung bestimmt die Amtszeit.

(2) Vor der Bestellung einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers ist die Stelle öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, im übrigen nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, abgesehen werden.

(3) Der Zweckverband besitzt Dienstherrnfähigkeit. Er darf Beamtinnen und Beamte, Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter nur beschäftigen, wenn dies in der Verbandssatzung vorgesehen ist. In diesem Fall muss die Verbandssatzung auch Vorschriften über die Übernahme der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter durch die Verbandsmitglieder oder die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse bei der Aufhebung des Zweckverbands oder der Änderung seiner Aufgaben treffen.

(4) Hat der Zweckverband keine eigene Verwaltung, ist die Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte durch die Verbandssatzung zu regeln. § 23 der Amtsordnung gilt entsprechend. § 19 a bleibt unberührt.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Entschädigungen zu treffen; § 135 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Dabei ist die Aufgabenstellung des Zweckverbands zu berücksichtigen.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

(2) Für das Prüfungswesen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung wie folgt anzuwenden:

1. Hat ein Verbandsmitglied ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, so hat dieses die Aufgaben nach § 94 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung durchzuführen. Es wird insoweit als Rechnungsprüfungsamt des Zweckverbands tätig; für das Verhältnis zwischen dem Zweckverband und dem Rechnungsprüfungsamt sind dabei § 115 Abs. 1, 3, 4 und 5 sowie § 116 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.
2. Haben mehrere Verbandsmitglieder ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, so haben die einzelnen Rechnungsprüfungsämter die Aufgaben nach Nummer 1 in regelmäßigem zeitlichen Wechsel nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung durchzuführen.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

§ 15
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken (Verbandsumlage). In der Verbandssatzung ist der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage zu bestimmen; er soll sich nach dem Verhältnis des Nutzens der Verbandsmitglieder richten (Umlagegrundlage). Die Umlagepflicht einzelner Verbandsmitglieder kann durch die Verbandssatzung beschränkt werden.

(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzusetzen.

(3) Zweckverbände, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, sind mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Die Höhe des Stammkapitals sowie der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder an der Ausstattung mit Stammkapital beizutragen haben, ist in der Verbandssatzung festzusetzen. Im übrigen gelten für Zweckverbände, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend.

(4) Zweckverbände, die nicht oder nicht überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, sich jedoch ganz oder überwiegend aus Entgelten oder Gebühren finanzieren, können die Regelung des Absatzes 3 entsprechend anwenden.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

§ 16
Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbands, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass diese Änderungen außerdem der Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder bedürfen. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

§ 17
Aufhebung des Zweckverbands

(1) Für die Aufhebung des Zweckverbands gelten § 5 Abs. 1 und 5 dieses Gesetzes sowie § 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Verringert sich die Mitgliederzahl auf ein Mitglied, ist der Zweckverband aufgehoben.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

§ 17 a
Umwandlung

Die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft ist nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zulässig. Die Verbandsversammlung beschließt die Umwandlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

§ 17 b
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied der
Verbandsversammlung oder als Ausschussmitglied, das nicht der
Verbandsversammlung angehört, vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der Entscheidung nach § 5 Abs. 6 dieses Gesetzes
in Verbindung mit

§ 23 der Gemeindeordnung Ansprüche Dritter gegen den
Zweckverband geltend macht,

2. eine Weisung des Zweckverbands nach § 5 Abs. 6 dieses
Gesetzes in Verbindung mit § 25 der Gemeindeordnung nicht
befolgt oder
3. ohne triftigen Grund einer Sitzung der
Verbandsversammlung oder eines Ausschusses fernbleibt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied der
Verbandsversammlung oder als Ausschussmitglied, das nicht der
Verbandsversammlung angehört,

1. es vorsätzlich unterlässt, einen Ausschließungsgrund (§ 22
Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung) mitzuteilen,
2. vorsätzlich gegen die Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Abs. 2
der Gemeindeordnung) verstößt, soweit die Tat nicht nach §
203 Abs. 2 oder § 353 b des Strafgesetzbuches bestraft
werden kann.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
einer Satzung über die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung
zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten
Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet
werden.

(5) Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsvorsteherin oder der
Verbandsvorsteher. Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1
und 2 der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der
Mitglieder eines Ausschusses der Verbandsversammlung werden nur
auf Antrag der Verbandsversammlung verfolgt. Für die
Antragsfrist und die Zurücknahme des Antrags gelten die §§ 77 b
und 77 d des Strafgesetzbuchs entsprechend.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

Dritter Teil
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 18
Voraussetzung und Verfahren

(1) Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und Kreise können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben der übrigen Beteiligten übernimmt oder den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet. Durch die Vereinbarung, mit der eine Körperschaft Aufgaben übernimmt, gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung der Aufgaben auf die übernehmende Körperschaft über. Soweit es sich um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt, müssen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher oder Landrätinnen und Landräte der betroffenen Gemeinden, Ämter oder Kreise der Vereinbarung zustimmen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) In der Vereinbarung kann den übrigen Beteiligten ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgaben eingeräumt werden.

(3) Ist die Geltungsdauer der Vereinbarung nicht befristet, so muss sie die Voraussetzungen bestimmen, unter denen sie von einzelnen Beteiligten gekündigt werden kann. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Vereinbarung ist als Verpflichtungserklärung auszufertigen.

(5) Eine Vereinbarung, durch die eine Aufgabe übertragen werden soll, muss die Beteiligten, die Aufgabe, den neuen Träger der Aufgabe, die zuständige Behörde und den Zeitpunkt des Aufgabenübergangs bestimmen. Die Beteiligten geben die Vereinbarung örtlich bekannt. Für die Änderung und Aufhebung einer Vereinbarung nach Satz 1 gelten § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend.

(6) Sofern ein Mitglied durch Kündigung ausscheidet, ist die Vereinbarung von den Beteiligten zu ändern.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

§ 19

Satzungs- und Verordnungsbefugnis

(1) In der Vereinbarung kann der Körperschaft, welche die Aufgaben übernimmt, die Befugnis übertragen werden, Satzungen und Verordnungen anstelle der übrigen Beteiligten für deren Gebiet zu erlassen oder die Benutzung einer Einrichtung durch eine für das gesamte Gebiet der Beteiligten geltende Satzung zu regeln. Die Übertragung des Ordnungsrechts bedarf einer Verordnung.

(2) Für die örtliche Bekanntmachung durch den Träger der Aufgabe gelten die Vorschriften über die örtliche Bekanntmachung der Beteiligten.

(3) Die Körperschaft kann im Geltungsbereich der Satzung oder der Verordnung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

Vierter Teil Die Verwaltungsgemeinschaft

§ 19 a Voraussetzung und Verfahren

(1) Gemeinden, Ämter, Zweckverbände, auf Gesetz beruhende sonstige Verbände und Kreise können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt. Die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben davon unberührt; seine Behörden können fachliche Weisungen erteilen.

(2) In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag können dem Träger der Aufgabe weiter-gehende Rechte, insbesondere bei der Bestellung von Dienstkräften, eingeräumt werden.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte des geschäftsführenden Amtes sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Vertretungskörperschaft und der Ausschüsse des Trägers der Aufgabe teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Schriftform. Im übrigen gilt § 18 Abs. 3 und 6 entsprechend.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

Fünfter Teil
Aufsicht

§ 20
Aufsichtsbehörde

(1) Für die Aufsicht gelten die §§ 120 bis 131 der Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde, wenn nur ihrer oder seiner Aufsicht unterstehende Gemeinden und Ämter beteiligt sind, im übrigen das Innenministerium. Das Innenministerium kann die Aufsicht auf eine Landrätin oder einen Landrat als untere Landesbehörde übertragen, es sei denn, dass dem Zweckverband ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt angehört.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

§ 21
Grenzüberschreitende Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

(1) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, in einem Zweckverband, der seinen Sitz außerhalb des Landes Schleswig-Holstein hat, bedarf der Genehmigung des Innenministeriums im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde. Satz 1 gilt ebenfalls für die Mitgliedschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nicht der Aufsicht des Landes unterstehen, und für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, die außerhalb des Landes Schleswig-Holstein ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz haben.

(2) Absatz 1 gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Gemeinden oder Kreisen außerhalb des Landes Schleswig-Holstein entsprechend.

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

Sechster Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22
Anwendung auf bestehende Verbände

(1) Auf Planungsverbände nach § 205 Abs. 1 bis 5 des Baugesetzbuchs ist dieses Gesetz entsprechend anzuwenden, soweit im Baugesetzbuch nichts anderes bestimmt ist.

(2) Unberührt bleiben die §§ 31 und 35 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 231).

Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122

gültig von: 1.4.2003 gültig bis:

§ 23
Sonderregelung für amtsangehörige Gemeinden

Soweit sich Zweckverbände oder auf Gesetz beruhende sonstige Verbände ausschließlich aus mehreren oder allen Gemeinden eines Amtes zusammensetzen, gehen die Aufgaben der Verbände auf das Amt über. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Amtsordnung gilt entsprechend.